jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/11 97/21/0537

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art129a;
B-VG Art129b Abs2;
B-VG Art129b;
FrG 1993 §82;
FrG 1993 §83;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §47 Abs5;
VwGG §56;

Rechtssatz

Die Beschwerde gegen den Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates betreffend eine Bestrafung nach dem FrG wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt. Der Bund hat dem Bf Aufwendungen (hier in der HÖhe von 13.070 S) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. (Abweichend hievon B 6.5.1998, 96/21/0735.)

Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210537.X01

Im RIS seit

24.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at